

9501-2-1
9501-2-1

Verordnung zur Durchführung des Hafensicherheitsgesetzes (Hafensicherheits-Durchführungsverordnung - HafenSDVO)

Vom 6. Februar 2007*

* Verkündet als Artikel 1 der Verordnung zum Erlass und zur Änderung hafensicherheitsrechtlicher Verordnungen sowie zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 6. Februar 2007 (HmbGVBl. S. 21)

Fundstelle: HmbGVBl. 2007, S. 21

Auf Grund von § 8 Absätze 2 und 5 , § 9 Absatz 3 , § 10 und § 19 Absatz 1 des Hafensicherheitsgesetzes vom 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 424) wird verordnet:

§ 1

Mindestanforderungen für Kreuzfahrtterminals

(1) Für die im Plan zur Gefahrenabwehr vorzusehenden Maßnahmen gelten bei Kreuzfahrtterminals die in Anlage 1 genannten Mindestanforderungen.

(2) Ein Kreuzfahrtterminal ist ein für die Abfertigung von Kreuzfahrtschiffen genutztes Terminal. Kreuzfahrtschiffe sind alle gewerbsmäßig tätigen Passagierschiffe, die weder im regelmäßigen Fährverkehr eingesetzt sind noch gleichzeitig Ladung befördern.

§ 2

Frist bei einem Wechsel der Gefahrenstufe

Die Anpassung der Maßnahmen bei einem Wechsel der Gefahrenstufen soll durch den Betreiber der Hafenanlagen unverzüglich, bei einem Wechsel von Gefahrenstufe 1 nach Gefahrenstufe 2 in maximal zwölf Stunden, erfolgen.

§ 3

Voraussetzungen für die Zertifizierung von Schulungseinrichtungen

Eine Schulungseinrichtung für die Ausbildung von Beauftragten zur Gefahrenabwehr wird anerkannt, wenn sie die in Anlage 2 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt.

§ 4

Ausgestaltung der Teilnahmebescheinigung

Die Schulungseinrichtung hat die Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung für die Ausbildung von Beauftragten zur Gefahrenabwehr durch eine Bescheinigung nach Anlage 3 zu bestätigen.

§ 5

Voraussetzungen für die Anerkennung einer Stelle zur Gefahrenabwehr

Eine privatrechtliche Einrichtung wird als Stelle zur Gefahrenabwehr anerkannt, wenn sie die in Anlage 4 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt.

§ 6

Meldeverpflichtung

(1) Die Schiffsführerin bzw. der Schiffsführer eines aus einem ausländischen Hafen kommenden Seeschiffes hat zur grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung vor dem Anlaufen des Hamburger Hafens

1. eine Auflistung der Besatzungsmitglieder, der Fahrgäste sowie der sonstigen an Bord befindlichen Personen mit Angaben zu

a) Familienname,

b) Vorname,

c) Staatsangehörigkeit,

d) Geburtsdatum und -ort,

e) Art und Nummer des Identitätsdokuments,

f) Nummer des Visums und

g) Ein- und Ausschiffungshafen (nur bei Fahrgästen und sonstigen an Bord befindlichen Personen) und

2. eine Auflistung der letzten zehn vorher angelaufenen Häfen mit Angaben zu

a) Ort,

b) Land und

c) Ein- und Auslaufdatum

zu übermitteln. Meldeverpflichtungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 sind der zuständigen Behörde in der im Amtlichen Anzeiger bekannt zu machenden Form elektronisch zu übermitteln:

mindestens 24 Stunden im Voraus oder

spätestens beim Auslaufen des Schiffes aus dem vorherigen Hafen, wenn die Dauer der Fahrt weniger als 24 Stunden beträgt, oder

sobald Hamburg als Anlaufhafen bekannt ist, falls diese Information erst weniger als 24 Stunden vor der Ankunft vorliegt.

Die Datenübermittlung hat nach dem jeweiligen Stand der Technik verschlüsselt zu erfolgen.

(3) Die Meldung nach Absatz 1 kann auch durch die Reederin bzw. den Reeder, die Eigentümerin bzw. den Eigentümer oder deren Bevollmächtigten erfolgen.

(4) Angaben nach den Absätzen 1 und 3 dürfen außer zur Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben nur verwendet werden

zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit,

zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung,

zur Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz, soweit tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 4 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 45), zuletzt geändert am 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 424, 428), genannten Schutzgüter vorliegen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Absatz 1 Nummer 12 des Hafensicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

entgegen § 2 die Frist bei einem Wechsel der Gefahrenstufe nicht einhält,

entgegen § 6 der Meldeverpflichtung nicht, nicht rechtzeitig, mit unzutreffenden oder fehlenden Angaben nachkommt.

Anlage 1

Mindestanforderungen an Kreuzfahrtterminals

1. Vorbemerkung

-Ein Kreuzfahrtterminal ist ein für die Abfertigung von Kreuzfahrtschiffen genutztes Terminal.

-Kreuzfahrtschiffe sind alle gewerbsmäßig tätigen Passagierschiffe, die weder im regelmäßigen Fährverkehr eingesetzt sind noch gleichzeitig Ladung befördern.

-Kreuzfahrtterminals werden als eine Anlage mit sehr hohem Risiko eingestuft.

-Auch bei der Gefahrenabwehr für Kreuzfahrtterminals handelt es sich um Objekt- und Personenschutz. Dabei gilt auch hier, dass der Gefahrenabwehrplan das Sicherheitskonzept des Betreibers der Anlage aufzuzeigen hat. Die in dem Konzept zu beschreibenden Gefahrenabwehrmaßnahmen können sich aus folgenden Maßnahmenkategorien zusammensetzen:

-Bauliche Maßnahmen (z. B. Zäune, Mauern, usw.)

-Technische Maßnahmen (z. B. Videoüberwachung, Induktionsschleifen, Alarmanlagen, usw.)

-Organisatorische Maßnahmen (z. B. Verfahren wie Stauen von Containern auf den Terminals so, dass kein unerlaubter Zugang möglich ist [Tür gegen Tür], usw.)

-Personelle Maßnahmen (z. B. Einsatz von mehr Personal).

-Dabei kann eine unzureichende Maßnahme in der einen Kategorie durch zusätzliche Maßnahmen in den anderen kompensiert werden.

-Die in Nummer 2 aufgeführten Maßnahmen gelten für die Gefahrenstufe 1; zusätzlich vorzusehende Maßnahmen für die Gefahrenstufen 2 und 3 sind gesondert aufgeführt.

-Hinweise auf zu berücksichtigende Standards beziehen sich auf die in Nummer 3 aufgeführten Regelungen des Bundes.

2.Sicherheitsanforderungen

2.1Einrichtung von Sicherheitsbereichen

-Grundsätzlich ist die Anlage als Ganzes gesehen als Sicherheitsbereich zu betrachten. Bei Bedarf können öffentliche Bereiche eingerichtet werden. Öffentliche Bereiche sind solche Bereiche, die jede Person ohne Kontrolle betreten/befahren kann. Sind diese auf Freiflächen eingerichtet, müssen sie einen ausreichenden Sicherheitsabstand zum Schiff und den Passagieren haben.

-Sofern die örtlichen Gegebenheiten dieses zulassen, beträgt der Sicherheitsabstand ab Stufe 2 mindestens 30 Meter. Ansonsten sind alternative Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, die ein vergleichbares Niveau der Sicherheit gewährleisten.

-Öffentliche Bereiche innerhalb des Terminals sind wirksam von den Sicherheitsbereichen zu trennen, so dass kein unbefugter Zutritt möglich ist.

-Die Grenzen der Sicherheitsbereiche sind baulich und optisch (z. B. durch Hinweisschilder) deutlich erkennbar einzurichten und der unbefugte Zugang ist zu untersagen.

-Aufenthaltsbereiche für abgefertigte Passagiere und andere Personen, die auf das Schiff gehen wollen, sowie die Räume zur Aufbewahrung von Gepäck dürfen nicht als öffentliche Bereiche ausgewiesen werden.

-Für die Gefahrenstufen 2 und 3 sind Vorkehrungen zu treffen, die ermöglichen, dass die öffentlichen Bereiche gesperrt und der Zugang dazu auch wirksam unterbunden bzw. eingeschränkt werden kann.

2.2Sicherung der Anlage

2.2.1Sicherheitsbereiche

2.2.1.1Absperrung

-Der Sicherheitsbereich sollte entweder durch einen mindestens 2,50 Meter hohen Zaun mit Übersteigschutz oder einen 2,20 Meter hohen Zaun und mit einem darauf zusätzlich schräg nach außen geneigten Übersteigschutz (abgewinkelt in die Richtung, aus der ein Eindringling erwartet wird) gesichert sein. Die Gesamthöhe von Zaun- und Übersteigschutz sollte dann mindestens 2,44 Meter betragen.

-Zäune können durch Mauern ersetzt werden.

-Geringere Zaunhöhen können entweder durch technische Einrichtungen (z. B. Videüberwachung mit Bewegungsmelder) oder ständige Überwachung durch ausgebildetes Wachpersonal ausgeglichen werden. Bei Einsatz von technischem Gerät ist dafür zu sorgen, dass

dieses ständig beobachtet wird und ausreichend Personal zur Verfügung steht, dass bei Bedarf vor Ort Überprüfungen vornehmen kann.

-Beim Einsatz mobiler Zäune oder sonstiger geeigneter Absperrmöglichkeiten (z. B. Containerbarrieren) muss zusätzlich eine ständige Überwachung durch ausgebildetes Wachpersonal sichergestellt werden.

-Zu beiden Seiten des Zaunes ist eine Zone von mindestens 10 Meter Breite einzurichten, in der keine Bäume, Sträucher oder sonstige Sichthindernisse vorhanden sind. Wenn dieser Forderung wegen anderweitiger Vorschriften (z. B. aus dem Bereich des Umweltschutzes) oder durch die örtlichen Gegebenheiten nicht entsprochen werden kann, besteht auch hier die Möglichkeit, andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

-Bei den Gefahrenstufen 2 und 3 müssen Möglichkeiten vorhanden sein, den Sicherheitsbereich auszudehnen und/oder die Sicherheit durch Einsatz von zusätzlichem Wachpersonal zu erhöhen.

2.2.1.2 Technische Anforderungen

-Die Anzahl der Zugänge zu den Sicherheitsbereichen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

-Sie müssen einen gleichwertigen Schutz wie die Zäune bieten.

-Wenn möglich, müssen Zugänge für Fahrzeuge und Personen getrennt werden.

-Für die Zugänge für Fahrzeuge sind Rolltore oder vergleichbare andere Zugangsbeschränkungen zu verwenden. Schranken ohne zusätzlich vorhandene Durchfahrsperrn sind nicht zugelassen.

-Der Zugang zu den Sicherheitsbereichen ist durch Sicherheitsschlösser und/oder Schließanlagen zu sichern. Dieses gilt auch für die Trennung zwischen Innen- und Außenbereich.

-Die Zugänge müssen so ausgestattet sein, dass eine vollständige Kontrolle möglich ist.

-Bei den Gefahrenstufen 2 und 3 müssen die Zugänge auf die absolut notwendige Anzahl reduziert, zusätzlich Zufahrtssicherungen aufgebaut und mit zusätzlichem Wachpersonal besetzt werden.

2.2.1.3 Beleuchtung der Freiflächen

Die gesamten Freiflächen müssen mit einer Beleuchtung und Notbeleuchtung versehen sein, die sicherstellt, dass alle Bereiche gut ausgeleuchtet sind und keine Schattenbereiche entstehen.

2.2.1.4 Wasserseitiger Zugang

-Wenn ein Schiff an der Anlage liegt, muss der wasserseitige Zugang (d.h. Zugang zum Sicherheitsbereich über Sicherheitsleitern, usw.) durch den Einsatz von Technik und/oder Wachpersonal überwacht werden.

-Wird der wasserseitige Zugang bei freien Liegeplätzen nicht ständig bewacht, muss vor Ankunft eines Schiffes und vor Aufnahme der Überwachung eine Kontrolle der gesamten Fläche durchgeführt werden, um zu verhindern, dass sich weder unbefugte Personen noch unbekannte Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV) oder Waffen auf/an der Anlage befinden.

2.2.2 Zugangskontrolle (außer Passagierbereich)

2.2.2.1 Genereller Zugang

Zugang/Zufahrt zu den Sicherheitsbereichen ist nur berechtigten Personen/Fahrzeugen zu gewähren. Alle Zugänge (Fahrzeuge und Personen) müssen ständig durch Wachpersonal überwacht werden.

2.2.2.2 Generelle Ausweispflicht

Alle sich im Sicherheitsbereich aufhaltenden Personen sind zum Tragen eines Berechtigungsausweises verpflichtet. Besucher müssen einen Besucherausweis erhalten. Berechtigungs- und Besucherausweis sind vom Terminalbetreiber auszustellen.

2.2.2.3 Ausweise für ständig oder regelmäßig auf dem Terminal tätige Personen

Für alle im Sicherheitsbereich ständig oder regelmäßig tätigen Personen ist das Tragen eines Berechtigungsausweises mit Lichtbild Pflicht.

2.2.2.4 Behördenvertreter und Lotsen haben ebenfalls sichtbar einen Lichtbildausweis zu tragen, der von der jeweiligen Dienstaufsichtsbehörde auszustellen ist.

Bei den Gefahrenstufen 2 und 3 dürfen Besucherausweise nur nach vorheriger namentlicher Anmeldung durch die Reederei, Agentur oder Schiffsleitung und Überprüfung durch Vorlage eines Lichtbildausweises ausgestellt werden. Fahrzeuge sind ebenfalls mit Kennzeichen vorher anzumelden. Personen und Fahrzeuge müssen zusätzlich unter Aufsicht des Wachpersonals zum Schiff begleitet werden.

2.2.2.5 Passagiere

Passagiere dürfen den Sicherheitsbereich nur nach Vorlage einer Bordkarte und eines Lichtbildausweises betreten. Die Bordkarten sind nur gegen Vorlage der Fahrkarte und eines Lichtbildausweises auszugeben.

2.2.2.6 Besatzungsmitglieder und Reedereipersonal

Diese müssen mit einem von der Reederei ausgestellten Lichtbildausweis ausgestattet sein, der im Terminalbereich getragen werden muss.

Bei der Gefahrenstufe 3 ist der Aufenthalt im Sicherheitsbereich nur auf die unbedingt notwendigen Personen zu beschränken.

2.3 Personen-, Fahrzeug und Gepäckkontrolle

2.3.1 Generelles

2.3.1.1 Um unerlaubtes Einbringen von Waffen und Sprengstoff zu verhindern, sind Personen, Fahrzeuge und Gepäck zu kontrollieren, bevor sie in den Sicherheitsbereich im Terminal oder an Bord gelangen.

Die Durchsuchung von Personen unter Zuhilfenahme von Handsonden und des Gepäcks von Hand sind generell zulässig. Dabei ist das Gepäck (Handgepäck und Reisegepäck) zu öffnen und sorgfältig zu untersuchen. Alternativ kann technisches Gerät eingesetzt werden (Anforderungen siehe Nummer 2.3.1.2).

Eine Durchleuchtung des Gepäcks im Schiff ist nur mit Zustimmung der Schiffsleitung und/oder der Reederei und der Erstellung einer Sicherheitserklärung mit klarer Aufgabenzuteilung zulässig.

2.3.1.2 Technische Anlagen

Werden die Kontrollen mit technischen Hilfsmitteln durchgeführt, gelten folgende Maßnahmen:

-Torsonden mit Metalldetektoren und/oder Röntgenprüfsystemen haben dem jeweiligen Stand der Technik zu entsprechen.

-Die Einstellung der Torsonden hat der geltenden Anordnungslage des Bundesministeriums des Inneren (BMI) auf Flughäfen zu entsprechen.

-Es darf nur Röntgentechnik verwendet werden, die den Anforderungen des BMI auf Flughäfen entspricht. Die gesetzlichen Regelungen zum Strahlenschutz sind zu beachten.

-Zusätzlich zu den technischen Einrichtungen ist auch Kontrollpersonal einzusetzen.

2.3.1.3 Kontrollpersonal

Für die Durchsuchung der Passagiere und die Bedienung der Röntgentechnik ist nur Personal einzusetzen, das entsprechend des Ausbildungsprogramms für die Grundausbildung von Fluggastkontrollkräften auf deutschen Flughäfen, der Prüfordnung für die Prüfung zum/zur Luftsicherheitsassistenten/-in (Luft-Ass) gemäß § 5 des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG) vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78), zuletzt geändert am 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 2, 7), und der Konzeption für die Fortbildung von Luftsicherheitsassistenten/-innen des BMI aus- und fortgebildet und geprüft wurde.

2.3.2 Personen

2.3.2.1 Es hat eine vollständige Kontrolle aller Personen zu erfolgen, die in den Sicherheitsbereich innerhalb des Terminals gehen wollen.

2.3.2.2 Bei den Gefahrenstufen 2 und 3 müssen auch die Personen, die nur Zugang zu den Freiflächen haben wollen, entsprechend kontrolliert werden.

2.3.3 Handgepäck

2.3.3.1 Es hat eine vollständige Kontrolle des Handgepäcks zu erfolgen, bevor es in den Sicherheitsbereich innerhalb des Terminals oder an Bord gelangt.

2.3.3.2 Bei den Gefahrenstufen 2 und 3 sollten auch das Handgepäck, das nur in den Sicherheitsbereich auf den Freiflächen eingebracht werden soll, entsprechend kontrolliert werden.

2.3.4 Reisegepäck

2.3.4.1 Reisegepäck, das durch den Terminalbetreiber oder die Besatzung an Bord gebracht wird, ist mindestens zur Hälfte zu kontrollieren. Eine vollständige Kontrolle ist anzustreben.

2.3.4.2 Nach erfolgter Kontrolle ist dieses zu versiegeln und in einem Sicherheitsbereich aufzubewahren.

2.3.4.3 Transfer von und zum Schiff darf nur durch autorisiertes und Sicherheit überprüft Personal erfolgen.

Ab der Gefahrenstufe 2 ist das Reisegepäck vollständig zu kontrollieren und eine Kontrolle durch Anlagen auf dem Schiff nicht zulässig.

2.3.5 Terminalpersonal und Fahrzeuge, die Zugang zum Sicherheitsbereich erhalten

2.3.5.1 Es sind etwa ein Fünftel der vom Terminalpersonal mitgeführten Gegenstände sowie der Ladeflächen und Kofferräume von Fahrzeugen zu kontrollieren.

2.3.5.2 Bei der Gefahrenstufe 2 ist die Hälfte der vom Terminalpersonal mitgeführten Gegenstände sowie der Ladeflächen und Kofferräume von Fahrzeugen zu kontrollieren.

2.3.5.3 Bei der Gefahrenstufe 3 sind die vom Terminalpersonal mitgeführten Gegenstände sowie die Ladeflächen und Kofferräume von Fahrzeugen vollständig zu kontrollieren.

2.4 Überwachung der öffentlichen Bereiche

2.4.1 Überwachung

Die Überwachung der öffentlichen Bereiche ist durch geeignete Verfahren sicherzustellen.

2.4.2 Unbeaufsichtigtes Gepäck

Durch geeignete Verfahren ist sicherzustellen, dass unbeaufsichtigtes Gepäck (auch Handgepäck, Päckchen, Pakete, usw.) gemeldet und entsprechend behandelt wird. Passagiere und Besucher sind darauf hinzuweisen.

2.5 Lieferung von Proviant, Ausrüstung und Ersatzteilen

2.5.1 Es dürfen nur Lieferungen zum Schiff gelassen werden, die vorher durch die Reederei, Agentur oder Schiffsleitung angemeldet worden sind.

2.5.2 Es hat eine Kontrolle der Lieferdokumente zu erfolgen.

2.5.3 Der Umschlag von Proviant und Ausrüstung ist zu überwachen.

Für die Gefahrenstufe 2 ist ein geeigneter Platz für die Überprüfung der Lieferungen durch die Schiffsbesatzung bereits an Land vorzuhalten.

Bei der Gefahrenstufe 3 sollte mit der Schiffsleitung eine Abstimmung hinsichtlich des Aussetzens der Belieferung vorgenommen werden.

2.6 Sicherheitspersonal (extern oder intern)

2.6.1Eingesetzte Sicherheitsfirmen haben den Anforderungen des Bundesministeriums des Innern für Firmen, die Anlagen mit hohem Risiko bewachen, zu entsprechen und müssen gemäß ISO zertifiziert sein.

2.6.2Das Sicherheitspersonal muss ausreichend qualifiziert sein, was durch den Besitz eines vom BMI anerkannten Ausbildungszertifikats nachgewiesen werden muss.

2.6.3Das auf dem Terminal eingesetzte Personal muss mit der Anlage, dessen Risiko und den vorherrschenden Verfahren zur Gefahrenabwehr vertraut sein. Dieses bedeutet, dass kein Aushilfspersonal eingesetzt werden darf.

2.7Gefahrenabwehrplan

2.7.1Für die Passagierabfertigung ist ein Gefahrenabwehrplan zu erstellen bzw. muss ein bestehender ergänzt werden.

2.7.2Er muss enthalten:

- Lageplan (Lage im Hafen)

- Plan des Liegeplatzes mit seinen Einrichtungen

- Plan des Terminals (bauliche/technische Sicherung, Detailplan mit Darstellung der Grenze zwischen öffentlichem und nicht allgemein zugänglichem Bereich, aller Räumlichkeiten, Zugänge)

- Zutrittsregelung/Überwachung

- Informationen zum Ausweis-/Schlüsselsystem bzw. Schließsystem (wenn noch nicht vorhanden)

- Verzeichnis der Notausgänge

- Pläne zur personellen Sicherung

- Pläne zur Abfertigung der Passagiere/Besatzungen

- Regelungen über die Lieferung von Vorräten und Ausrüstung

- Informationen zum Umgang mit unbeaufsichtigtem/ unbegleitetem Gepäck

- Maßnahmen beim Auffinden von gefährlichen Gegenständen, bei Bombendrohungen oder beim Auffinden von abgestelltem, unbegleitetem Gepäck

- Evakuierungspläne bei drohender Gefahr

- Dienstanweisungen für das Abfertigungspersonal

- Dienstanweisungen für das Kontrollpersonal

- Dienstanweisungen für das Sicherheitspersonal

-Maßnahmen bei der Abfertigung von „besonders“ gefährdeten Passagieren/Schiffen

-Zusätzliche Maßnahmen für die Gefahrenstufen 2

-Gegebenenfalls Absprachen mit der Polizei, dem Zoll oder der Bundespolizei.

3. Zu berücksichtigende Standards

Folgende Unterlagen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) und des BMI sollten sinngemäß Anwendung finden:

3.1 Verfahren der Fluggast- und Gepäckkontrollen nach § 5 LuftSiG .

3.2 Mindestregelungsinhalte einer Dienstanweisung für Luftsicherheitsassistentinnen und Luftsicherheitsassistenten auf Flughäfen in der Bundesrepublik Deutschland (Grundsätze für die Fluggastkontrolle).

Die Dienstanweisung enthält:

-Rechtsgrundlagen, Aufgabe, Bestellung

-Verfahrensgrundsätze/Befugnisse

-Fluggast- und Handgepäckkontrolle

-Kontrolle des aufgegebenen Gepäcks

-Behandlung gefährlicher Gegenstände

-Grundsätze/Hinweise für die Fluggastkontrolle/manuelle körperliche Durchsuchung

-Grundsätze/Hinweise für die Handgepäckkontrolle

-Kontrolle des aufgegebenen Gepäcks

-Verhalten/Verfahren beim Auffinden gefährlicher Güter.

3.3 Kontrollstellenkonzeption:

-Richtlinien des BMVBS für die bauliche Gestaltung von Fluggastkontrollstellen auf Flugplätzen

-Technische Überwachung der Fluggastkontrollstellen.

3.4 Gegenstände, die bei Kreuzfahrten von Passagieren nicht mit an Bord genommen werden dürfen.

3.5 Bewachungsverordnung in der Fassung vom 10. Juli 2003 (BGBl. I S. 1379), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1834), in der jeweils geltenden Fassung.

Anlage 2

Voraussetzungen für die Zertifizierung von Schulungseinrichtungen

1. Ausbildungsrichtlinie

Unter Berücksichtigung der Anforderungen und Empfehlungen, die sich aus dem ISPS-Code und des von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation herausgegebenen Modellkurses "Beauftragter zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage" ergeben, besteht die Ausbildungsrichtlinie aus nachfolgendem Inhalt, einschließlich dessen Gewichtung:

Kompetenz

Zeit-wert

Wissen, Verständnis und Kenntnisse

Prüfungsmethoden

Kriterien für die Bewertung der erworbenen Kompetenz

a)

Entwicklung, Einführung und Pflege eines Gefahrenabwehrplanes für Hafenanlagen (PFSP)

1

.

Wissen über die Verantwortlichkeiten des Beauftragten für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage (PFSP)

Prüfung oder Beurteilung von Beiträgen die in der Ausbildung, durch Übungen oder praktische Demonstrationen erbracht wurden

Verfahren oder Handlungen stimmen mit den festgelegten Regeln und Planungen überein.

Ziel und Strategie sind der Situation angemessen, berücksichtigen Eventualitäten, die vorhandenen Ressourcen werden optimal genutzt.

Maßnahmen müssen zu geordnetem Verhalten und kontrolliertem Ablauf beitragen.

Muss nicht auf einer Hafenanlage geprüft werden.

Praktische Demonstrationen notwendig.

0,5

.

Kenntnisse des in der Gefahrenabwehr eingesetzten Personals sowie des Kapitäns und der Gefahrenabwehrbeauftragten der Reederei (CSO) und des Schiffes (SSO), der Besatzung und anderer Organisationen in der Gefahrenabwehr

0,5

.

Kenntnis über internationale Übereinkommen, Kodizes, Richtlinien und Empfehlungen zur Gefahrenabwehr

1

.

Wissen über die nationalen Gesetze und Verordnungen bezüglich Gefahrenabwehr im Hafen und über die zuständigen und zu informierenden Behörden bei einer Verletzung der getroffenen Regelungen

1

.

Wissen über die notwendigen Elemente zur Erstellung eines PFSP und der gemäß Gefahrenabwehrplan für Schiffe notwendigen Elemente für die Declaration of Security (DoS)

1

.

Wissen über Eventualitäten bei der Gefahrenabwehr und angemessene Reaktionen

0,5

.

Kenntnis über die Führung von großen Menschenmengen und Kontrollmechanismen z.B. bei Passagierterminals

1

.

Wissen über die Gefahrenabwehrstufen, die entsprechende Bereitschaft und Schutzmaßnahmen für die unterschiedlichen Gefahrenabwehrstufen

0,5

.

Kenntnisse der Gefahrenabwehrmaßnahmen für die Aufstellung des Planes für die Hafenanlage

0,5

.

Kenntnisse über die Durchführung regelmäßiger Inspektionen und der Auditierung von Hafenanlagen

0,5

.

Kenntnisse über die Einsatzmöglichkeiten technischer Sicherungsgeräte

0,5

.

Kenntnisse über die Gefahrenabwehrmaßnahmen auf Schiffen und während des Schiffsbetriebs

1

.

Wissen über koordinierte Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben

b)

Beurteilung der Risiken, Bedrohung und Anfälligkeit der Anlage für die der PFSO verantwortlich ist

1

.

Wissen über Risiko-, Bedrohungs- und Anfälligkeitsanalysen für unterschiedliche Anlagentypen

Prüfung oder Beurteilung von Beiträgen die in der Ausbildung, durch Übungen oder praktische Demonstrationen erbracht wurden.

Verfahren oder Handlungen stimmen mit den festgelegten Regeln und Planungen überein.

Ziel und Strategie sind der Situation angemessen, berücksichtigen Eventualitäten, die vorhandenen Ressourcen werden optimal genutzt.

Verfahren beweist die Fähigkeit zu situationsgerechtem Handeln.

Maßnahmen müssen zu geordnetem Verhalten und kontrolliertem Ablauf beitragen.

Muss nicht auf einer Hafenanlage geprüft werden.

Praktische Demonstrationen notwendig.

0,5

.

Kenntnisse über Techniken zur Umgehung von Abwehraßnahmen

0,5

.

Kenntnisse über besondere Verhaltensmerkmale von Personen, die wahrscheinlich die Sicherheit bedrohen

0,5

.

Kenntnisse bezüglich Erkennen und Entdecken von Waffen, gefährlichen Substanzen und Geräten/Vorrichtungen

1

.

Wissen über den Umgang mit sicherheitssensiblen Informationen und Kommunikation

c)

Methoden zur physischen Durchsuchung

1

.

Wissen über die angewandten, unterschiedlichen Techniken zur Durchführung von physischen Kontrollen (z.B. Personen, Gepäck, Ladung), und eingriffslose Inspektionen wie Röntgen Prüfung oder Beurteilung von Beiträgen, die in der Ausbildung, durch Übungen oder praktische Demonstrationen erbracht wurden.

Verfahren oder Handlungen stimmen mit den festgelegten Regeln und Planungen überein.

Ziel und Strategie sind der Situation angemessen, berücksichtigen Eventualitäten, die vorhandenen Ressourcen werden optimal genutzt.

Verfahren beweist die Fähigkeit zu situationsgerechtem Handeln.

Maßnahmen müssen zu geordnetem Verhalten und kontrolliertem Ablauf beitragen.

Muss nicht auf einer Hafenanlage geprüft werden.

Praktische Demonstrationen notwendig.

1

.

Wissen über die Durchführung und Koordinierung einer Durchsuchung

1

.

Wissen in der Bedienung der Sicherheitsausrüstungen und -einrichtungen

0,5

.

Kenntnisse über Prüfung, Eichung und Wartung von Geräten und Systemen

d)

Steigerung des Sicherheitsbewusstseins und der Wachsamkeit

1

.

Wissen über Möglichkeiten der Unterweisung des Hafenanlagenpersonals

Prüfung oder Beurteilung von Beiträgen, die in der Ausbildung, durch Übungen oder praktische Demonstrationen erbracht wurden.

Verfahren oder Handlungen stimmen mit den festgelegten Regeln und Planungen überein.

2. Art der Lehrgangsdurchführung

Die Lehrgangsform zur Kompetenzvermittlung wird nicht vorgegeben. Wichtig ist das Ergebnis einer nachweisbaren Kompetenzvermittlung des Fortgebildeten in den geforderten Disziplinen.

3. Anforderungen an Lehrkräfte

Es sind Lehrkräfte einzusetzen, die über nachweisbare

Kenntnis in „Maritime Security“ gemäß SOLAS XI-2 und

ISPS-Code verfügen.

Es sind Lehrkräfte einzusetzen, die Ausbilderfähigkeiten

nachweisen können, dies ist insbesondere gegeben bei:

-Ausbildern im Sinne der Ausbildungseignungsverordnung oder

-Personen, die durch Ausbildung den Erwerb von fundierten Kenntnissen im Bereich „Maritime Security“ nachweisen oder

-Referenten der Polizeien des Bundes oder der Länder.

4. Lehrgangsdokumentation

Die Lehrgänge sind bei der ausführenden Einrichtung nachprüfbar zu dokumentieren. Zu einer Lehrgangsdokumentation gehören:

- Lehrgangsart (Präsenzlehrgang, Inhouse-Schulung oder eine entsprechende Kombination);
- Lehrkraftliste mit Qualifikationsangaben;
- Teilnehmerliste mit Angabe über die berufliche Qualifikation;
- Unterrichtsplan mit Lehrkraftzuordnung;
- Art der vermittelten Kompetenzen;
- Art der Unterrichtshilfsmittel, wie zum Beispiel Videos, computergeführte Ausbildung, Teilnehmerunterlagen, Overheadfolien, usw.;
- Stand der zugrunde gelegten IMO-, EU- und nationalen Vorgaben.

Anlage 3

Ausgestaltung der Teilnahmebescheinigung

Anlage 4

Voraussetzungen für die Anerkennung einer Stelle zur Gefahrenabwehr

1. Kompetenzen und deren Nachweis

Es wurden die Empfehlungen aus Absatz B/4.5 des ISPS-Codes zu Grunde gelegt. Die Kriterien für die in der Regel genannten Kompetenzen sind in nachstehender Tabelle aufgeführt:

Nr.

Kompetenz

Nachweis

1

Fachkenntnisse der einschlägigen Aspekte der Gefahrenabwehr.
Ausbildung in der Polizei Polizeiähnliche Verwendung in der Bundeswehr Ausbildung mit Schwerpunkt Gefahrenabwehr

2

Angemessene Kenntnis der Betriebsabläufe von Schiffen und Hafenanlagen, einschließlich Kenntnis von Planung und Konstruktion von Schiffen, falls Dienstleistungen im Bereich der

Planung von Schiffen und Häfen erbracht werden; Kenntnisse von Planung und Konstruktion von Hafenanlagen, falls Dienstleistungen bezüglich Hafenanlagen erbracht werden.

Einschlägige berufliche Erfahrungen im Hafen, wobei spezifische Kenntnisse der zu beurteilenden Anlagen, der logistischen Abläufe und Umschlagsformen und -arten, der Behandlung von gefährlichen Gütern vorausgesetzt / nachgewiesen werden müssen.

3

Fähigkeit, die Wahrscheinlichkeit von Risiken einzuschätzen, die beim Betrieb von Schiffen und Hafenanlagen und bei der Schnittstelle von Schiff und Hafen entstehen können sowie die Fähigkeit, solche Risiken zu minimieren.

Ergibt sich aus den nachgewiesenen Kenntnissen zu Nummern 1 und 2.

4

Fähigkeit, die Fachkenntnis ihres Personals beizubehalten und zu verbessern.

Qualitätsmanagementsystem, Schulungs- und Fortbildungsprogramme.

5

Fähigkeit die fortdauernde Vertrauenswürdigkeit ihres Personals zu überwachen.

Sicherheitsüberprüfung (jährlich) des Personals.

6

Fähigkeit, angemessene Maßnahmen beizubehalten, um die unerlaubte Preisgabe von und den unerlaubten Zugang zu sicherheitsrelevantem Material zu verhindern.

Sicherungssystematik darstellen.

7

Kenntnis von den Anforderungen von SOLAS XI-2 und Teil A des ISPS-Codes und von den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und Sicherheitsanforderungen auf nationaler und internationaler Ebene.

Teilnahme an Schulungsangeboten, Aufbau und Darstellung eigener Schulungskurse.

8

Kenntnis aktueller Bedrohungen und Bedrohungsmuster.

Nach Geheimverpflichtung Einbeziehung in den Rahmenplan Seesicherheit.

9

Kenntnis bezüglich Erkennung und Auffinden von Waffen, gefährlichen Substanzen und Vorrichtungen.

Kann vorausgesetzt werden, wenn Kompetenz unter Nummer 1 nachgewiesen wurde.

10

Fähigkeit, auf nicht-diskriminierender Basis Merkmale und Verhaltensmuster von Personen zu erkennen, die voraussichtlich die Sicherheit bedrohen.

Kann vorausgesetzt werden, wenn Kompetenz unter Nummer 1 nachgewiesen wurde.

11

Kenntnis von Techniken, mit denen sich Maßnahmen der Gefahrenabwehr umgehen lassen.

Kann vorausgesetzt werden, wenn Kompetenz unter Nummer 1 nachgewiesen wurde.

12

Kenntnis von Überwachungs-ausrüstung und -systemen zur Gefahrenabwehr und deren betrieblichen Grenzen.

Kann vorausgesetzt werden, wenn Kompetenz unter Nummer 1 nachgewiesen wurde.

2. Verfahren

2.1 Den Anträgen sind Bescheinigungen beizufügen, die die wirtschaftliche und steuerliche Unbedenklichkeit sowie den Abschluss einer „professional indemnity insurance“ bestätigen.

2.2 Eine Anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr (RSO) hat - auch wenn aus mehreren Partnern bestehend - einen Ansprechpartner zu benennen, der rechtlich in Anspruch genommen werden kann.

Verordnung zur Durchführung des Hafensicherheitsgesetzes
(Hafensicherheits-Durchführungsverordnung - HafenSDVO)

Vom 6. Februar 2007*

* Verkündet als Artikel 1 der Verordnung zum Erlass und zur Änderung hafensicherheitsrechtlicher Verordnungen sowie zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 6. Februar 2007 (HmbGVBl. S. 21)

Fundstelle: HmbGVBl. 2007, S. 21

Ausgabe im Zusammenhang
Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 1 Mindestanforderungen für Kreuzfahrtterminals

§ 2 Frist bei einem Wechsel der Gefahrenstufe

§ 3 Voraussetzungen für die Zertifizierung von Schulungseinrichtungen

§ 4 Ausgestaltung der Teilnahmebescheinigung

§ 5 Voraussetzungen für die Anerkennung einer Stelle zur Gefahrenabwehr

§ 6 Meldeverpflichtung

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Anlage 1 Mindestanforderungen an Kreuzfahrtterminals

Anlage 2 Voraussetzungen für die Zertifizierung von Schulungseinrichtungen

Anlage 3

Anlage 4 Voraussetzungen für die Anerkennung einer Stelle zur Gefahrenabwehr

Auf Grund von § 8 Absätze 2 und 5 , § 9 Absatz 3 , § 10 und § 19 Absatz 1 des
Hafensicherheitsgesetzes vom 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 424) wird verordnet: